

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Freibades der Stadt Ladenburg (Badegebührensatzung)
vom 24. März 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 24. März 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Ladenburg erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer das Freibad während der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt,
2. wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Maßstab und Satz der Gebühren**

Für die Benutzung des Freibades der Stadt Ladenburg werden folgende Gebühren einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Einzelkarten | |
| 1.1. Erwachsene | 4,00 Euro |
| 1.2. Ermäßigte | 2,50 Euro |
| 2. Zehnerkarten | |
| 2.1. Erwachsene | 36,00 Euro |
| 2.2. Ermäßigte | 22,50 Euro |
| 3. Saisonkarten | |
| 3.1. Erwachsene | 65,00 Euro |
| 3.2. Ermäßigte | 34,00 Euro |
| 4. Familienkarten | |
| 4.1. Typ A (zwei Erwachsene mit Kindern) | 130,00 Euro |
| 4.2. Typ B (ein Erwachsener mit Kindern) | 80,00 Euro |
| 5. Tagesfamilienkarte | |
| Ein oder zwei Erwachsene mit eigenen Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (max. 5 Personen) | 10,00 Euro |

6. Schüler im Klassenverband	
6.1 Einzelkarte	1,00 Euro
7. Abendkarte für Erwachsene	
7.1. Einzelkarte	2,50 Euro
8. Nutzung der Dauerschließfächer	
8.1. Schließfächer groß	20,00 Euro
8.2. Schließfächer klein	10,00 Euro

Freier Eintritt wird gewährt für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „B“ eingetragen haben.

Die vorgesehenen Ermäßigungen gelten, gegen Vorlage eines gültigen Nachweises, für folgende Personen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schüler, Auszubildende, Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach BFDG oder eine freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ),
- Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen,
- Rentner und Versorgungsempfänger,
- Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

1. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
2. Eine Einzelkarte oder ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.
3. Zehnerkarten, die vor einer Gebührenerhöhung gekauft wurden, gelten nur noch für die auf die Gebührenerhöhung folgende Badesaison.
4. Die Saison- und Familienkarten gelten für die Dauer der jeweiligen Jahres-Badesaison.
5. Die Abendkarten für Erwachsene gelten ab zwei Stunden vor Schließung des Freibades.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten oder der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen. Sie sind bei Aushändigung der Gebührenkarten bzw. der Schlüssel für die Dauerschließfächer zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Ladenburg vom 25. April 2018 außer Kraft.

Ladenburg, den 24. März 2021

gez. Stefan Schmutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen